

## **BEGRÜNDUNG**

### **ZUM BEBAUUNGSPLANENTWURF - 5. ÄNDERUNG NR. 23 „Fillkuhle“ - STADT SCHWELM**

## Inhaltsverzeichnis

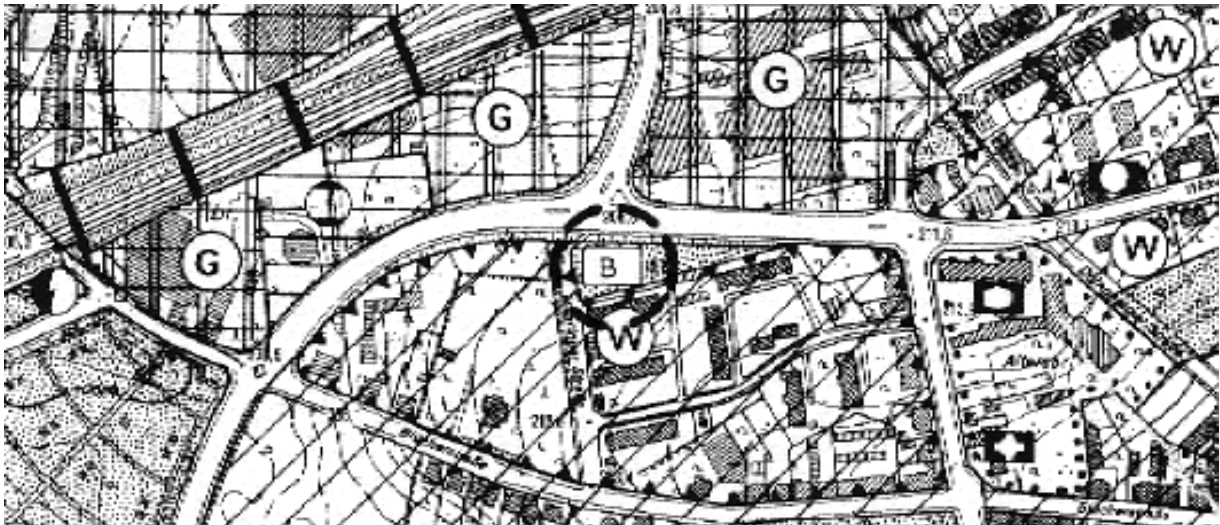
	Seite
1. Geltungsbereich	2
2. Gegenwärtiges Planrecht	2
3. Plananlass und Zielsetzungen	2-3
4. Derzeitige Nutzung	3
5. Geplante Festsetzungen	3
6. Umweltbericht	3-6
7. Lärmschutz	7
8. Ver- und Entsorgung	7
9. Denkmalschutz	7
10. Bodenordnende Maßnahmen	7
11. Finanzierung/Kosten	7

## 1. Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der Geltungsbereich der 5. Änderung Bebauungsplan Nr. 23 „Fillkuhle“ befindet sich teilweise auf einer Grünfläche und teilweise auf einer Verkehrsfläche und wird westlich durch die Sackgasse Lothringer Straße, nördlich durch die Viktoriastraße, östlich durch einen Garagenhof und südlich durch Mehrfamilienhäuser begrenzt und beinhaltet das Flurstück der Gemarkung Schwelm Flur 13, Flst. 834.

## 2. Gegenwärtiges Planrecht

Der am 18.05.1990 rechtswirksam gewordene Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Schwelm stellt den Änderungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Bolzplatz dar. Eine Änderung des FNP ist nicht erforderlich, da im Rahmen der geplanten Bebauungsplanänderung an gleicher Stelle auch eine Grünfläche mit gleichwertiger Nutzung entstehen soll (Spielplatz der Kategorie B Altersgruppe Kinder bis 14 Jahre).



Auszug aus dem Flächennutzungsplan (FNP)

Die Zulässigkeit geplanter Vorhaben innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes wird gem. § 30 BauGB beurteilt.

Der Bebauungsplan Nr. 23 „Fillkuhle“ sieht für den Änderungsbereich die Festsetzung „Grünfläche zur Anpflanzung von Baum- oder Strauchgruppen“ und teilweise „Verkehrsfläche“ vor.

## 3. Plananlass und Zielsetzung

Anlass für die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr.23 „Fillkuhle“ ist der Ratsbeschluss vom 22.06.06, den Änderungsbereich als Spielplatz festzusetzen. Der bestehende, planungsrechtlich nicht gesicherte Bolzplatz wird aufgegeben und wird langfristig einen neuen Bestimmungsort nördlich der Straße „Am Ochsenkamp“ finden.

Der bestehende Bebauungsplan setzt auf einem Teilabschnitt des Änderungsbereichs Verkehrsflächen fest, die zu einem aufgegebenen Verkehrswegekonzept gehören (großzügige Verkehrsflächenanbindung mit Entlastungsfunktion des Stadtkerns und Verknüpfung der geplanten Nord-Süd-Verbindung B483 über Lothringer Straße als Westumgehung von 1965). Die Realisierung dieses Konzeptes ist mit Abschluss des 3. Änderungsverfahrens Nr. 23 „Fillkuhle“ (Rechtskraft 24.01.02) endgültig aufgegeben worden. Der überwiegende Teil des Änderungsbereiches ist als Grünfläche zur Anpflanzung von Baum- oder Strauchgruppen festgesetzt. Beide Festsetzungen sollen nunmehr geändert werden.

Desweiteren befindet sich östlich neben dem Änderungsbereich ein Grünflächenabschnitt, der einer Nutzungsänderung unterzogen wurde. Hierzu wurden in dem Bereich der benachbarten Innenhoffläche Garagen entfernt, um zugunsten von Aufwertungs- bzw. Begrünungsmaßnahmen eine höhere Aufenthalts- bzw. Wohnqualität zu erreichen.

Die fehlenden Garagen wurden dann in Form eines Garagenhofs direkt in die Böschung der Grünfläche an der Viktoriastraße integriert.

Da die Grundzüge der Planung nicht berührt waren, ist diese Maßnahme vor ca. 10 Jahren über eine Befreiung genehmigt worden.

#### **4. Derzeitige Nutzung**

Der Bolzplatz wird derzeit missbräuchlich überwiegend durch „ältere Jugendliche“ und auch junge Erwachsene genutzt. Die praktizierten Spielabläufe gehen meist über die Nutzungsmöglichkeiten hinaus und führen somit zwischen Nutzern und Anwohnern zu Konflikten. Vorgegebene Nutzungszeiten werden nicht eingehalten.

#### **5. Geplante Festsetzungen**

Es ist geplant, die derzeitigen Festsetzungen, „Grünfläche zur Anpflanzung von Baum- oder Strauchgruppen“ und die Festsetzung „Straßenverkehrsfläche“, entfallen zu lassen und eine neue Festsetzung „Grünfläche Zweckbestimmung Spielplatz Kategorie B (Altersstufe bis 14jährige)“ festzuschreiben. Es soll hier die Möglichkeit geschaffen werden, eine wohnungsnaher Fläche zur freien Spielgestaltung (ohne Geräte und Einbauten) vorzuhalten. Der Bedarf an Gerätespielplätzen wird durch Flächen in der Nachbarschaft gedeckt. Um dem Ruhebedarf der Anwohner gerecht zu werden, soll die Spielfläche an Benutzungszeiten und Altersbegrenzungen gebunden werden (Hinweisbeschilderung). Ein regelmäßiger Schließdienst sorgt nach Auskunft des Fachbereichs 4 für die Einhaltung der Benutzungszeiten.

Die Erschließung der Fläche ist nach wie vor über den Fußweg Lothringer Straße vorgesehen. Die Anbindung des Fußweges Lothringer Straße über die nördlich gelegene Abböschung an die Viktoriastraße ist seinerzeit im Änderungsverfahren 3. Änderung Nr. 23 „Fillkuhle“ über einen städtebaulichen Vertrag geregelt worden.

#### **6. Umweltbericht**

##### **6.1 Anlass und Zielsetzung**

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 2004 eine Umweltprüfung für die Belange des Umweltschutzes durchzuführen. Im Rahmen der Umweltprüfung sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Die Struktur des Umweltberichtes ist in der Anlage zum Baugesetzbuch in drei Punkten konkret vorskizziert. Das Inhaltsverzeichnis des vorliegenden Umweltberichtes entspricht der Gliederung gemäß der Anlage des BauGB (zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB).

Die vorliegende Umweltprüfung ist Grundlage des Umweltberichtes. Der Umweltbericht wird Teil der Begründung des Bauleitplans; sein Ergebnis ist in der Abwägung zu berücksichtigen

##### **6.2 Einleitung**

###### **6.2.1 Inhalt und Ziele der Bauleitplanung / Beschreibung der Festsetzungen**

Im Folgenden werden der Inhalt und die wichtigsten Ziele der Bauleitplanung kurz dargestellt und die Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang der geplanten Vorhaben sowie Bedarf an Grund und Boden beschrieben.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Fillkuhle“ zielt auf eine planungsrechtliche Absicherung eines vorhandenen Bolzplatz als Spielplatz. Bauliche Maßnahmen resultieren aus der Planänderung nicht,

## **6.2.2 Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung**

In einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen sind Ziele des Umweltschutzes und allgemeine Grundsätze für die Schutzgüter formuliert, die im Rahmen der nachfolgenden Prüfung der relevanten Schutzgüter berücksichtigt werden müssen.

Die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter werden im Einzelnen untersucht. Folgende Fachplanungen finden Berücksichtigung:

### **Gebietsentwicklungsplan**

Gem. dem Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) vom 11.05.1995 (Teil A) liegt die Stadt Schwelm im Hinblick auf die siedlungsräumliche Grundstruktur in der sogenannten Ballungsrandzone. Sie ist gem. der zentralörtlichen Gliederung ‚Mittelzentrum‘ und liegt auf der großräumigen Entwicklungsachse von ‚europäischer Bedeutung‘ zwischen den Ballungskernen und Oberzentren Wuppertal und Hagen. Der Entwicklungsachse sind die Infrastrukturelemente ‚Autobahn‘ und ‚Schienenstrecke‘ zugeordnet.

Der Gebietsentwicklungsplan (GEP) für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 17. Juli 2001, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen (Bochum, Herne, Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis), weist im Bereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Fillkuhle“ einen Allgemeinen Siedlungsbereich aus.

### **Landschaftsplan**

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes.

### **Stadtökologischer Fachbeitrag (STÖB)**

Der Stadtökologische Fachbeitrag definiert den vorhandenen Bolzplatz als Sport- und Freizeitfläche. Die der Ballspielfläche zur Victoriastraße hin vorgelagerte Bepflanzung besitzt nach Aussage des STÖB wichtige biotopvernetzende Funktion. Ein untergeordneter Teil der Bepflanzung befindet sich innerhalb des Änderungsbereichs und soll erhalten bleiben.

## **6.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen ermittelt werden.

Die von der Entwicklung des Plangebietes betroffenen Umweltbelange/Schutzgüter werden im folgenden Text beschrieben.

### **6.3.1 Bestandsaufnahme zum Umweltzustand des Plangebiets**

Die Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands setzt sich zum einen aus den heutigen Nutzungen, der Nutzungsintensität und den damit einher gehenden Vorbelastungen, zum anderen aus der Ausprägung der natürlichen Faktoren zusammen. Auf dieser Basis lassen sich die einzelnen Schutzgüter und ihre Merkmale beschreiben.

#### **6.3.1.1 Heutige Nutzung**

Der Bolzplatz ist bereits vorhanden. Die Oberfläche ist durch eine wassergebundene Decke befestigt. Zur Victoriastraße hin ist die Fläche mit Baum- und Strauchreihen abgepflanzt.

#### **6.3.1.2 Natürliche Faktoren**

Die Erfassung der natürlichen Faktoren kann unberücksichtigt bleiben, da aus der Bebauungsplanänderung keine baulichen Maßnahmen resultieren.

#### **6.3.1.3 Schutzgut Mensch**

Unter dem Schutzgut Mensch sind die Bevölkerung im Allgemeinen und ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden zu verstehen.

Neben der Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt und dem Schutz und der Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sind als Schutzziele das gesunde Wohnen und die Regenerationsmöglichkeiten zu betrachten. Daraus abgeleitet sind zu berücksichtigenden:

- die Wohn-, Wohnumfeldfunktion und Erholungsfunktion,
- Gesundheit und Wohlbefinden.

### **Wohn-, Wohnumfeld- und Erholungsfunktion**

Der Bolzplatz befindet sich nördlich von vorhandenem Geschosswohnungsbau. Hier sind vor einigen Jahren Wohnumfeldverbesserungen durchgeführt worden, deren Elemente unmittelbar an den Bolzplatz angrenzen. Mit der Umwandlung des Bolzplatzes in eine Kinderspielplatzfläche wird die konfliktbeladene Situation deutlich entschärft und eine Bereicherung der Wohn-, Wohnumfeld- und Erholungsfunktion erreicht.

### **Gesundheit und Wohlbefinden**

Der Schutzanspruch der Nachbarschaft ergibt sich aus den Regelungen der 18. BImSchV und aus der Beurteilung des baulichen Umfeldes.

Die planungsrechtliche Sicherung des Bolzplatzes als Kinderspielplatz zieht keine nachteiligen Auswirkungen in dieser Hinsicht nach sich.

#### **6.3.1.4 Schutzgut Pflanzen und Tiere, Artenvielfalt**

Bei den Schutzgütern Tiere und Pflanzen steht der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt und der Schutz ihrer Lebensräume und -bedingungen im Vordergrund.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Fillkuhle“ hat keine Auswirkungen auf dieses Schutzgut.

#### **6.3.1.5 Schutzgut Boden**

Das Schutzgut Boden besitzt unterschiedlichste Funktionen für den Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Darüber hinaus sind seine Wasser- und Nährstoffkreisläufe, seine Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, seine Grundwasserschutzfunktion und seine Bedeutung für die Natur- und Kulturgeschichte zu schützen.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Fillkuhle“ hat keine Auswirkungen auf dieses Schutzgut.

#### **6.3.1.6 Schutzgut Wasser**

Das Schutzgut Wasser besitzt unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt. Zu unterscheiden sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächengewässer. Als Schutzziele sind dabei die Sicherung der Quantität und Qualität von Grundwasservorkommen sowie die Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer zu nennen.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Fillkuhle“ hat keine Auswirkungen auf dieses Schutzgut.

#### **6.3.1.7 Schutzgut Klima / Luft**

Bei den Schutzgütern Luft und Klima sind als Schutzziele die Vermeidung von Luftverunreinigungen, die Erhaltung von Reinluftgebieten sowie die Erhaltung des Bestandsklimas und der lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktion zu nennen.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Fillkuhle“ hat keine Auswirkungen auf dieses Schutzgut.

#### **6.3.1.8 Schutzgut Landschaft**

Wesentliches Schutzziel des Schutzgutes Landschaft ist das Landschaftsbild, das es in seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit zu erhalten gilt, ebenso wie die Erhaltung ausreichend großer unzerschnittener Landschaftsräume.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Fillkuhle“ hat keine Auswirkungen auf dieses Schutzgut.

#### **6.3.1.9 Schutzgut Sach- und Kulturgüter**

Das Schutzziel für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter besteht in der Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart, von Stadt-/Ortsbildern, Ensembles, geschützten und schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern einschließlich deren Umgebung, sofern es für den Erhalt der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Fillkuhle“ hat keine Auswirkungen auf dieses Schutzgut.

#### **6.3.1.10 Wechselwirkungen**

Als erhebliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Mensch, Tieren, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft sowie Kultur- und Sachgütern sind in dem bereits vorbelasteten Raum folgende Aspekte zu beschreiben:

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Fillkuhle“ hat einzig positive Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

#### **6.3.2 Zusammenfassung**

Die Betrachtung der einzelnen Schutzgüter und der Wechselwirkungen ergibt, dass keine negativen Umweltauswirkungen durch die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Fillkuhle“ zu erwarten sind.

#### **6.3.3 Standortalternativen**

Da es sich bei der Bebauungsplanänderung um die planungsrechtliche Absicherung eines vorhandenen Bolzplatzes als Spielfläche handelt, gibt es keine Standortalternativen.

### **6.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung**

#### **6.4.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

Mit der Ausweisung der Bauflächen gehen keine Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere sowie Lebensgemeinschaften und Landschaft einher, somit entfällt eine naturschutzfachliche Eingriffsermittlung.

#### **6.4.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante)**

Bei der Prüfung der sogenannten ‚Nullvariante‘ sind die umweltbezogenen Auswirkungen bei Unterbleiben der Planung abzuschätzen.

Auch in diesem Fall sind keine negativen umweltbezogenen Auswirkungen zu erwarten.

### **6.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Da keine negativen umweltbezogenen Auswirkungen zu erwarten sind, sind keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erforderlich.

### **6.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Die Bebauungsplanänderung zielt auf die planungsrechtliche Absicherung eines vorhandenen Bolzplatzes als Spielfläche. Da die zukünftige Spielfläche bereits wassergebunden befestigt und mit Ballfangzäunen ausgestattet ist, bietet es sich an die vorhandene Infrastruktur zu nutzen. Die Spielplatzkategorie B ist durch eine Mindestspielgröße von 400m<sup>2</sup> gekennzeichnet, die vom zugeordneten Wohnbereich nicht weiter als 500m entfernt sein soll. Diese Anforderungen sind an anderer Stelle im Bebauungsplangebiet nicht zu realisieren, so dass keine Standortalternativen vorhanden sind.

## **7. Lärmschutz**

Die bestehende Lärmbelastung der angrenzenden Wohnbebauung („Allgemeines Wohngebiete“ (WA) Tageslärmpegel von 55 dB(A) sind zulässig) setzt sich aus verschiedenen Lärmquellen zusammen, die die Rahmenbedingungen bilden. Hierzu gehört die verkehrliche Grundlärmbelastung der in unmittelbarer Nähe vorbeiführenden Viktoriastraße, die Straße Am Ochsenkamp und die Bahnlinie Düsseldorf /Hagen.

Die geplante Nutzung als Fläche zur freien Spielgestaltung lässt keine unzumutbaren Mehrbelastungen erwarten, zumal der Spielbereich derzeit schon durch eine hohe Abpflanzung (Wallhecke) zur südlich benachbarten Wohnbebauung schallmindernd abgeschirmt ist.

Desweiteren wird daraufhingewiesen, dass gemäß Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (-V- 5 – 8827.5-(V Nr. 1/04) vom 15.01.2004) Kinderspielplätze, die die Wohnnutzung in dem betroffenen Gebiet ergänzen, in ihrer Nutzung unvermeidbare Geräusche erzeugen, die sozialadäquat seien und deshalb von den Nachbarn hingenommen werden müssen.

## **8. Ver- und Entsorgung**

Belange der Ver- u. Entsorgung werden durch die Änderung nicht berührt.

## **9. Denkmalschutz und Denkmalpflege - Bodendenkmäler -**

Boden- und Baudenkmäler im Plangebiet sind nicht bekannt, so dass Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege durch die Bebauungsplanänderung nicht berührt werden.

### **Hinweis:**

Sollten im Plangebiet jedoch bei Eingriffen Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden, ist unverzüglich die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde ( Stadt Schwelm, Tel.: 02336/801-246) und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege Außenstelle Olpe (Tel.:02761/93750; Fax: 02761/2466) dies anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

## **10. Bodenordnende Maßnahmen**

Zur Realisierung der Planabsichten sind bodenordnende Maßnahmen nicht erforderlich

## **11. Finanzierung / Kosten**

Kosten entstehen der Stadt Schwelm durch diese Planung nicht.

Schwelm,

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

(Solle)